



Keine Mängelbehebung durch Kontrollorgane

Trennung zwischen Installations- und Kontrolltätigkeit

Das Vorhaben, Kontrolle, Mängelbehebung und Ausstellung des Sicherheitsnachweises möglichst kostengünstig und durch ein einziges Unternehmen ausführen zu lassen, widerspricht den rechtlichen Vorgaben.

Folgender Sachverhalt kommt nicht selten vor: Ein Eigentümer ist von der Netzbetreiberin in Anwendung von Art. 36 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) schriftlich aufgefordert worden, innerhalb von sechs Monaten den periodischen Sicherheitsnachweis für die elektrischen Installationen seines Einfamilienhauses einzureichen. Er betraut ein unabhängiges Kontrollorgan mit der Durchführung der Kontrolle. Ausserdem erteilt er dem Kontrollorgan den Auftrag, allfällig vorhandene Mängel aus praktischen Gründen und um Kosten zu sparen, gleich selber zu beheben. Was ist dazu zu sagen?

Unabhängigkeit der Kontrollen

Gemäss Art. 31 NIV darf, wer an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt war, nicht mit der Abnahmekontrolle nach Artikel 35 Abs. 3, der periodischen Kontrolle oder mit Stichprobenkontrollen

beauftragt werden. Diese Bestimmung dient der Unabhängigkeit der Kontrollen. Ihr Zweck besteht vorab im Schutz von Personen und Sachen vor den Gefahren der Elektrizität. Eine Trennung zwischen Installations- und Kontrolltätigkeit stellt sicher, dass die Kontrolle von einer Person durchgeführt wird, die nicht bereits mit der Planung und Ausführung von Arbeiten an elektrischen Installationen betraut war und die demnach neutral, objektiv und unbefangenen kontrollieren kann.

Art. 31 NIV geht vom Wortlaut her davon aus, dass zuerst Installationsarbeiten ausgeführt werden und anschliessend eine Kontrolle dieser Arbeiten erfolgen muss. Diese Bestimmung gilt jedoch auch für den umgekehrten Fall – anlässlich einer (periodischen) Kontrolle werden Mängel festgestellt, die in der Folge behoben werden müssen. Auch hier müssen das Kontrollorgan und derjenige, der die Mängel behebt, voneinander unabhängig sein (vgl. hierzu auch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2024/2006 vom 11. Februar 2007, Erwägung 5.3, sowie A-4114/2008 vom 25. November 2008, Erwägung 4.6.2 am Schluss). Wäre ein Kontrollorgan befugt, die selber festgestellten Mängel anschliessend auch zu beheben, bestünde zudem die Gefahr, dass es sich bei der Kontrolle nicht nur von Sicherheitsaspekten, sondern auch von finanziellen Eigeninteressen leiten liesse.

Sicherheitsinteresse geht vor

Das Ansinnen eines Eigentümers, Kontrolle, Mängelbehebung und Aus-

stellung des Sicherheitsnachweises in einem Arbeitsgang und damit möglichst kostengünstig ausführen zu lassen, widerspricht Art. 31 NIV. Das Sicherheitsinteresse, dem diese Bestimmung zugrunde liegt, geht vor. Somit ist wie folgt vorzugehen: Das unabhängige Kontrollorgan führt die periodische Kontrolle durch. Festgestellte Mängel werden in einem Mängelbericht festgehalten, welcher dem Eigentümer übergeben wird. Letzterer lässt die Mängel von einem vom Kontrollorgan unabhängigen Fachmann mit Installationsbewilligung beheben. Dieser wiederum bestätigt auf dem vom Kontrollorgan erstellten Mängelbericht, dass die Mängel behoben sind. Gestützt auf diese Bestätigung erstellt das unabhängige Kontrollorgan – allenfalls nach einer Nachkontrolle – den Sicherheitsnachweis zu Händen des Eigentümers und dieser reicht den Nachweis bei der Netzbetreiberin ein.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Art. 31 NIV stellt die Trennung zwischen Installations- und Kontrolltätigkeit sicher. Wer als Inhaber einer Kontrollbewilligung technische Kontrollen nach Art. 32 NIV (Abnahmekontrollen im Sinn von Art. 35 Abs. 3 NIV, periodische Kontrollen gemäss Anhang NIV oder Stichprobenkontrollen nach Art. 39 NIV) durchführt, darf festgestellte Mängel nicht selber beheben. Mit dieser Arbeit muss der Eigentümer der elektrischen Installation den Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung beauftragen, der vom Inhaber der Kontrollbewilligung unabhängig ist. Behebt der Inhaber der Kontrollbewilligung die Mängel trotzdem selber, macht er sich strafbar; entweder nach Art. 42 Bst. a NIV wegen Installierens ohne Bewilligung (wenn er keine Installationsbewilligung besitzt) oder nach Art. 42 Bst. c NIV wegen Pflichtverletzung des Bewilligungsinhabers (wenn er zusätzlich Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung ist). Dario Marty, Cheffingenieur

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch